Wörsenblatt

fur ben

Deutschen Buchhandel

und fur bie mit ibm

verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von ben

Deputirten des Bereins ber Buchhandler gu Leipzig.

Umtliches Blatt Des Borfenvereins.

№ 66.

Freitage, den 21. Juli.

1843.

Bur Prefgefengebung in Preugen.

In Folge ber auch in Mo. 64 d. Bl. mitgetheilten Allers höchsten Verordnung vom 30. Juni enthält die Allgemeine Preußische Zeitung vom 10. Juli eine nähere Beleuchtung der neuen Bestimmungen in Vergleich mit den bisherigen. Für einen nicht unbedeutenden Theil unserer Leser dürfte dieser Artikel ein besonderes Interesse haben, wir haben uns daher von der Redaction der A. Pr. 3tg. die Erlaubniß zum Wiederabbruck verschafft und theilen ihn nachstehend mit:

"Die Berordnung vom 30. v. M. deutet in ihrem Gin= gange felbft die allgemeinen Befichtspunkte an, von welchen beim Erlag berfelben ausgegangen worden ift. Das nachfte Bedürfniß zu ben barin enthaltenen Bestimmungen ergiebt fich baraus, bag bie über die Cenfur und Preffe bestehenden materiellen Borfchriften mancherlei Modificationen gu unterwerfen waren, wenn fie mit ber Berordnung vom 23. Februar 1843 in Ginklang gebracht merben follten. - Rach 6. 13 biefer Berordnung hat bas Dber-Cenfurgericht nur nach ges feglichen Borfdriften und eventuell nach folden Roniglichen Befehlen zu enticheiben, wie fie unter gemiffen befonderen Umftanben erforberlich werben tonnen. Gin Theil ber ben Cenforen und Bermaltungs : Behorben nach ber feitherigen Berfaffung ertheilten Unweisungen beruht aber auf nicht publigirten Rabinets-Drbres und auf folden Minifterial=Reffripten, welchen feine gefesliche Gultigfeit beigemeffen merben tann. Go weit es erforberlich mar, biefelben auch ferner aufrecht zu erhalten, bedurften fie Befegestraft. Sonft mare bas Dber-Cenfurgericht in ben Fall gefommen, bie in Bemagheit berfelben von den Dber = Prafibenten und Genforen getroffenen Entscheidungen aufzuheben. Much abgeseben hiervon maren mit befonderem Sinblid auf bas bei etmaniniger Unterbrudung von Schriften zu beachtenbe Berfahren für eine gefesliche Birffamfeit theils ber Polizei : Behorben, theils bes Dber-Cenfurgerichts feftere Bestimmungen nothig, als bie feitherige Gefetgebung an bie Sand giebt. Enblich bedurfte aber die Bermaltung, beren Leitung von ben brei

Censur-Ministern nunmehr auf den Minister des Innern übergegangen ist, in Beziehung auf mehrere ihrer ressortmässigen Besugnisse, insbesondere hinsichtlich der Behandlung des Zeitungswesens, einzelner theils neuer, theils seither blos nach administrativen Normen gehandhabter und deshalb zum Geseh zu erhebender Vorschriften. Mit den zur Erzeichung dieser Zwecke erforderlichen Bestimmungen konnten endlich mancherlei im Interesse der Literatur erwünschte Verzeinsachungen und Erleichterungen verbunden werden. Die einzelnen Bestimmungen der Verordnung geben zu folgenden Bemerkungen Anlas:

Bum §. 1. Die bisher bestandenen vielen Spezial-Bestimmungen in Beziehung auf die Ertheilung oder Bersagung der Druck-Erlaubniß haben ersahrungsmäßig nur dazu
geführt, den Blick der Censoren zu trüben. Je mehr es den Absichten der Gesetzebung entspricht, die in der Instruction
vom 31. Januar d. J. niedergelegten Normen für die DruckErlaubniß sicher, konsequent und mit möglichst überall wahrnehmbarer Gleichsörmigkeit aufrecht zu erhalten, um so mehr
mußte auf der anderen Seite dahin gestrebt werden, die Aufmerksamkeit der Censoren nicht durch die Hinweisung auf
die Beachtung geringfügiger Gegenstände zu zersplittern.
Hiernach sind außer der gedachten Instruction nur noch fünf
Spezial-Bestimmungen stehen geblieben, die sich auch für die
Folge als nothwendig dargestellt haben.

1) Daß verbotene Schriften nicht angezeigt werden burfen, ift eine unvermeibliche Konsequenz der Motive, welche bei berartigen Verboten zum Grunde liegen und durch mehrfache Verfügungen angeordnet. Daß dagegen Nachdrücke nicht gedruckt oder angezeigt werden sollen, erscheint im Einklange mit der Absicht des Gesehes vom 11. Juni 1837 zum Schuse des Buchbandels erforderlich.

2) Die im Betreff ber Berhandlungen beutscher Stande-Bersammlungen verkundete Borfdrift beruht auf bem Bundesbeschluß ber britten Sigung von 1836.

10r Jahrgang.